

**Satzung der Stadt Schkeuditz für den
„Bestattungswald am Schladitzer See“
(Satzung Bestattungswald)**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2018 (SächsGVBl.S.62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl.S.722), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1.321) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl.S.198) hat der Stadtrat der Stadt Schkeuditz in der öffentlichen Sitzung am 07. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betrieb und Verwaltung des Bestattungswaldes
- § 3 Zweck des Bestattungswaldes
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Begräbnisplatz
- § 8 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Art der Grabstätten
- § 11 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Grabstättendatei

**V. Gestaltung der Grabstätten
und Grabpflege**

- § 14 Grabstellengestaltung
- § 15 Pflege der Grabstätten

VI. Schlussvorschriften

- § 16 Haftung
- § 17 Nutzungsentgelte
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Schkeuditz gelegenen Begräbnisplatz mit der Bezeichnung:

„Bestattungswald am Schladitzer See“

auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke 152, 154, 220, 221, 226, Flur 2 in der Gemarkung Wolteritz. Träger dieser öffentlichen Einrichtung ist die Stadt Schkeuditz.

§ 2 Betrieb und Verwaltung des Bestattungswaldes

(1) Die Flächen des Bestattungswaldes befinden sich in Privateigentum. Der Eigentümer hat sich durch dingliche Sicherung gegenüber der Stadt verpflichtet, die vorbezeichneten Teilflächen der Flurstücke für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren als Bestattungsplatz zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Stadt Schkeuditz beauftragt im Zuge eines Nutzungsvertrages den Eigentümer der Grundstücksfläche gem. § 1 mit dem Betrieb und der Wahrnehmung der Aufgabe der Friedhofsverwaltung des Bestattungswaldes, nachfolgend als Beauftragter bezeichnet.

(3) Der Beauftragte nach Abs. 2 ist berechtigt, Nutzungsentgelte für den Bestattungswald festzulegen, mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und entsprechend einzuziehen.

§ 3 Zweck des Bestattungswaldes

Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schkeuditz und dient ausschließ-

lich der Beisetzung von Urnen. In dem Bestattungswald ist die Beisetzung aller Personen zulässig. In jedem Falle muss ein vertragliches Nutzungsrecht erworben worden sein.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf Bestattungsplätzen tätig werden.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Bestattungswald, Teile hiervon und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Bestattungswald seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt Schkeuditz kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Schkeuditz kann die Entwidmung bei der zuständigen Behörde beantragen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der „Bestattungswald am Schladitzer See“ der Stadt Schkeuditz ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Es besteht das allgemeine Betretungsrecht nach SächsWaldG, dass ein Betre-

ten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Die Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes des Landkreises Nordsachsen vom 09.01.2014 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Beauftragte oder der Träger können gemäß § 13 SächsWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzug (z.B. nach/durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren.

§ 7 Verhalten auf dem Bestattungswald

(1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers ist Folge zu leisten.

(2) Im „Bestattungswald am Schladitzer See“ ist untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Bestattungswald und die Anlagen zu verunreinigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
- i) bauliche Anlagen zu errichten,
- j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Betreiber erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Fahrzeuge der Forstbehörden,
- k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
- l) die gewerbliche Betätigung jedweder Art.

Die Beauftragte kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 vereinbar sind.

Zu diesem Zweck sind die in Abs. 2 genannten Aktivitäten beim Beauftragten rechtzeitig anzu-melden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fo-toaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Straßen des Bestat-tungsplatzes mit Personenkraftwagen für behin-derte Personen mit Behindertenausweis und geh-behinderten Personen.

(3) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 und 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schrift-lich des Bestattungswaldes verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Bestattungswald tätig werden, haben die Satzung und die dazu ergangenen Re-gelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schä-den, die sie oder ihre Bediensteten im Zusam-menhang mit ihrer Tätigkeit in dem Bestattungswald schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 7 Abs. 2 Buchst. h) dürfen ge-werbliche Arbeiten auf dem Bestattungswald nur während der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in dem Bestattungswald nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Bei-setzungen oder bei Unterbrechung der Tagesar-beit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienst-leistungsanbieter dürfen in dem Bestattungswald keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündli-cher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vor-schriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann der Beauftragte ein weiteres Tätigwerden in dem Be-stattungswald untersagen. Bei einem schwerwie-genden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Jede Bestattung, die in dem Bestattungswald vorgenommen werden soll, ist unverzüglich nach

Beurkundung des Sterbefalles bei dem Beauftrag-ten anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung auf Bestattung sind alle erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Beauftragte vergibt die Grabstätten und Nutzungsrechte. Der Beauftragte setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Beisetzungen durchgeführt. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beauftragten.

§ 10 Art der Grabstätten

(1) Der Bestattungswald dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

(2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdober-fläche bis zur Oberkante der Urne, in einer Grab-stelle eingebracht. Alle Grabstellen bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(3) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die ent-sprechende Bestattung gilt, umweltgerecht ab-baubar sind. Der Beauftragte kann vom Dienst-leistungserbringer eine Unbedenklichkeitserklä-rung für die von ihm verwendeten Materialien fordern. Urnen, die den vorgenannten Anfor-derungen nicht entsprechen, können zurückgewie-sen werden.

(4) Es dürfen nur Urnen zur Beisetzung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entspre-chend dem Stand der Technik mit Ascheaus-brennkammer verbrannt wurden.

(5) Die Grabstätten für die Urnen werden vom Beauftragten oder dem Dienstleistungserbringer ausgehoben und wieder verschlossen. Die Bei-setzung der Urnen kann auch durch den Dienst-leistungsbringer erfolgen, sofern der Beauftragte dem zustimmt.

(6) Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht

als Begräbnisflächen zu nutzen.

(7) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Im Bestattungswald werden folgende Urnen-grabstätten eingerichtet:

- a) Grabstellen für Partner, Ehepartner sowie Familien- und Freundschaftskreise
- b) Einzelgrabstellen an einer Gemeinschafts-grabstelle

(2) Die Zahl der Urnen, die in Grabstätten beige-setzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 13 Grabstättendatei

(1) Im Bestattungswald am Schladitzer See erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Bestattungsflächen (Grabstätten). Die Grabstätten erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).

(2) Der Beauftragte oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führen ein Kataster, aus dem die veräußerten Grabstätten und alle relevanten Daten der verstorbenen Personen unter Angabe des Beisetzungs-tages, sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstelle ersichtlich sind. Das Grabstellenkataster ist der Stadt jährlich zum 31.01. des Folgejahres zu übergeben.

Die Übergabe des Grabstellenkatasters erfolgt in einer für die Stadt geeigneten elektronischen Form.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabpflege

§ 14 Grabstellengestaltung

(1) Der Beauftragte kann eine Markierung beziehungsweise ein Namensschild an einer Grabstelle anbringen.

(2) Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Bestattungswaldes verstoßen, sind nicht zulässig.

(3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstelle zu bearbeiten, mit baulichen Anlagen zu versehen, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

(6) Satzungswidrig angebrachter Grabschmuck gem. vorstehender Regelungen wird durch den Beauftragten entfernt.

§ 15 Pflege der Grabstätten

(1) Der Bestattungswald ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

(2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstellen.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 16 Haftung

(1) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 11 Ziff. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Schkeuditz oder der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige

Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt Schkeuditz oder der Beauftragte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 17 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des vom Betreiber verwalteten Bestattungswaldes erhebt der Beauftragte nach eigenem Ermessen Nutzungsentgelte.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Bestattungswaldes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Beauftragten oder des Trägers nicht befolgt;
2. in dem Bestattungswald entgegen § 7 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung des Beauftragten
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrrädern sowie behördliche Fahrzeuge, befährt;
 - b) Waren aller Art sowie Dienstleistungen verkauft oder Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwendet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) das Gelände des Bestattungswaldes verunreinigt;
 - e) Werbung und Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Gelände des Bestattungswaldes stammen, auf dem Bestattungswaldgelände ablagert;
 - g) den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;

i) Tiere, ausgenommen Assistenzhunde, mitbringt;

j) Hunde unangeleint mitführt;

3. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten in dem Bestattungswald außerhalb der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten oder in Teilen des Bestattungswaldes durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt sind;

4. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und/oder Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, in dem Bestattungswald Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen in dem Bestattungswald reinigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Große Kreisstadt Schkeuditz.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schkeuditz, den 11.09.2023.

Bergner
Oberbürgermeister

